Praktische Erfahrungen mit der neuen Störfallverordnung aus der Sicht eines Ingenieurbüros

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
in Kooperation mit
Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU)

Kolloquium Anlagensicherheit/Störfallvorsorge

29.09.2022

Dipl.-Chem. Dr. Steffen Wehrens

GfBU-Consult GmbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow
Tel.: 0 30 / 99 28 82-0
Internet: www.gfbu-consult.de
eMail: info@gfbu-consult.de

Vorstellung des Ingenieurbüros

Das Unternehmen

Die GfBU-Consult ist ein unabhängiger, kompetenter und vielseitiger Dienstleister für Unternehmen und Behörden in Fragen des Umweltschutzes und des Managements.

- Gründung 2006, innerhalb der GfBU-Gruppe mit über 20-jähriger Erfahrung
- 32 Mitarbeiter mit akademischen Abschlüssen (Dipl.-Ing., Dipl.-Phys., Dipl.-Chem., Dipl.-Biol., B.sc., Dipl.-Wirtschaftsing.) sowie langjährigen Berufserfahrungen und fachspezifischen Einzelqualifikationen
- Erfolgreiche Zusammenarbeit mit über 600 Kunden aus Privatwirtschaft, Behörden und Kommunalverwaltungen

Unsere Leistungen

Umwelt und Genehmigung

- Projektansiedlung
- Bauleitplanung
- Genehmigungsverfahren (BImSchG, WHG)
- Behördengutachter
- Immissionsprognosen
  - Luftschadstoffe
  - Geruch
  - Lärm
- Umweltverträglichkeit
- Naturschutzfachliche Beratung
  - FFH-Vorprüfung
  - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Ausgangszustandsbericht
- Betriebsbeauftragte
  - Abfall
  - Immissionsschutz
  - Störfall
  - Fachkraft für Arbeitssicherheit
  - Gefahrgut
  - Gewässerschutz
- Emissionshandel

Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

- Sicherheitskonzepte und -berichte nach Störfallverordnung
- Explosionsschutzdokumente
- Gefährdungsbeurteilungen
- CE-Kennzeichnung

Organisation und Managementsysteme

- Organisations-verschuldensanalyse
- Organisations- und Prozessberatung
- Managementsysteme
  - Qualitätsmanagement
  - Umweltmanagement
  - Energiemanagement
  - Arbeitsschutzmanagement
  - Sicherheitsmanagement
- Legal compliance
  - Rechtskataster
  - Genehmigungskataster
- Energieaudits

Seminare und Fortbildungslehrgänge

- Entsorgungsfachbetriebe/ Transporteure
- Abfallbeauftragte
- Deponiebetreiber
- Thematische Inhouse Schulungen

Bewertung störfallrelevante Änderung

Bezirksregierung Arnsberg

BezReg Arnsberg; Information für Betreiber – Notwendige Angaben in Anzeigen und Genehmigungsanträgen für Betriebsbereiche zur Überprüfung, ob eine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. Bekanntmachung erforderlich wird; **4.4.2022**

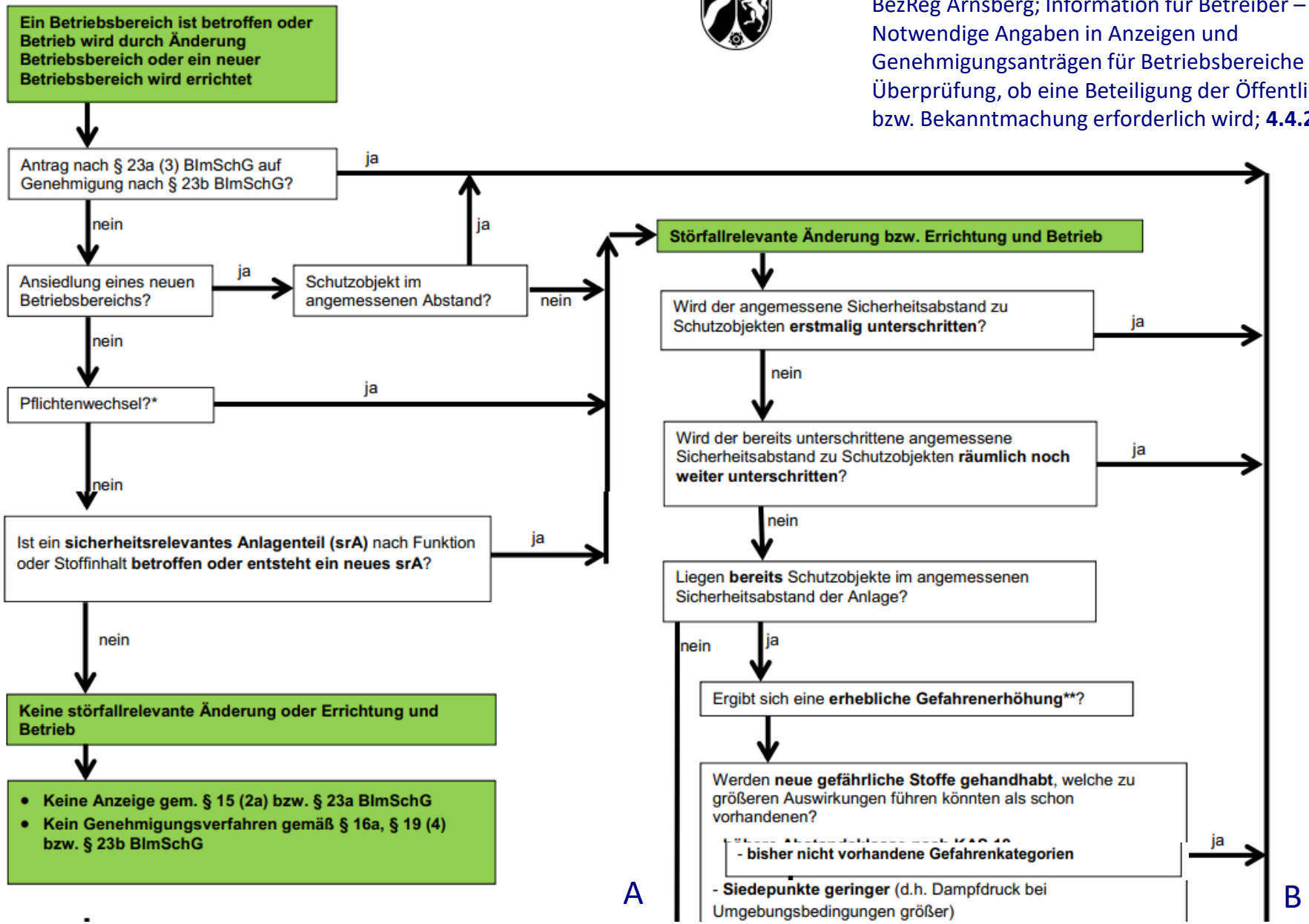

Bewertung störfallrelevante Änderung

Siehe auch: 10% (abs.) Mengenerhöhung nach Vollzugsfragen LAI 11.4.18 S.4 Nr. 3

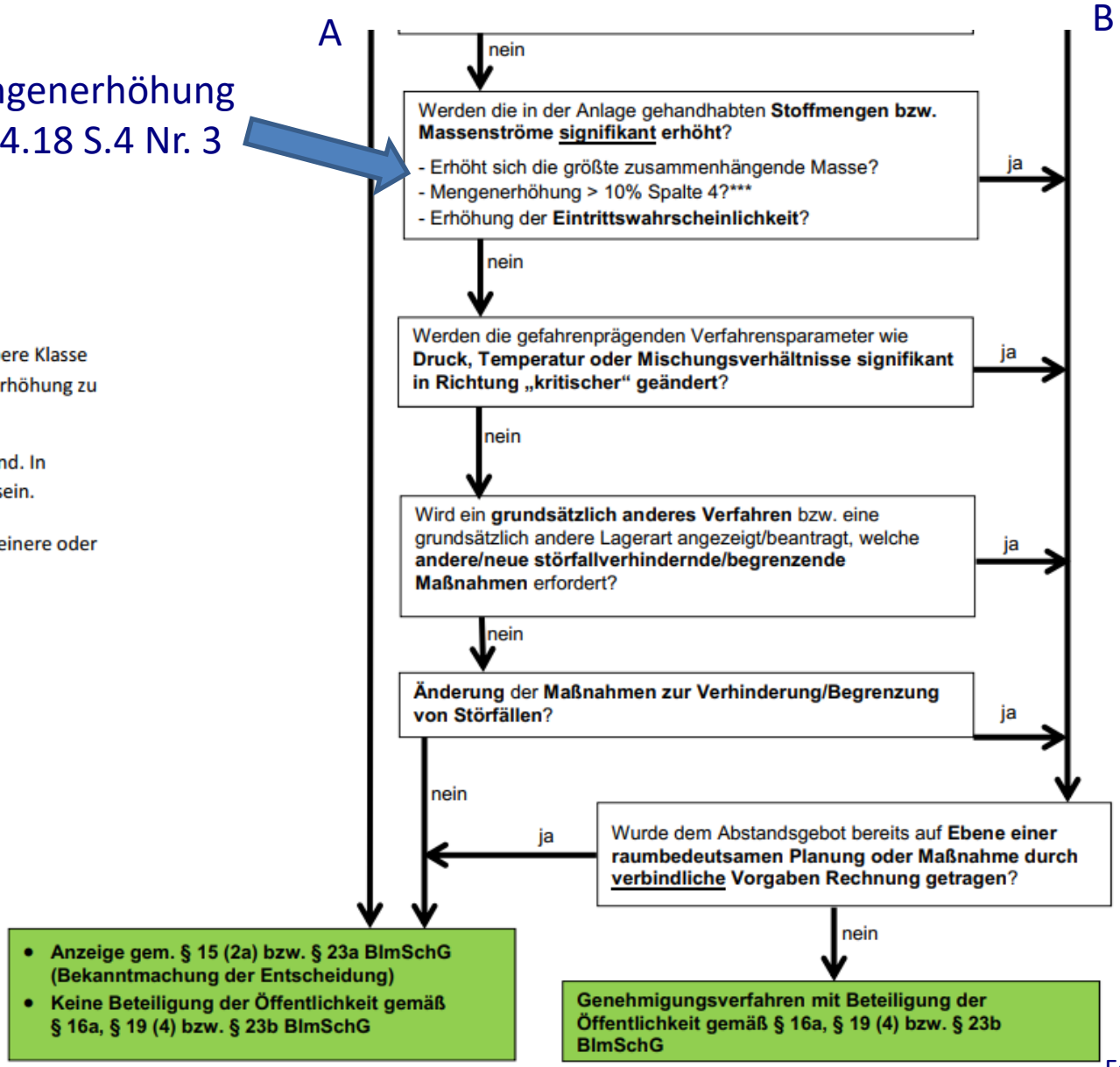

*Ein Pflichtenwechsel von unterer Klasse in obere Klasse ist automatisch auch als erhebliche Gefahrenerhöhung zu werten.

** Die folgenden Punkte sind nicht abschließend. In Einzelfällen können weitere Aspekte relevant sein.

*** In Einzelfällen kann auch eine erheblich kleinere oder größere Mengenänderung signifikant sein

Stand: 04.04.2022
Bewertungsgrundlagen:
- § 3 (5b) BImSchG
- „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV" der LAI vom 11.04.2018

Änderungen des Betriebsbereiches – am aktuellen Beispiel LNG

- Baurechtliche Anlage im Betriebsbereich (eigenständige Anlage!) will einen 2,6 t LNG Tank aufstellen um mehrere (separate) Anlagen im Betriebsbereich zu versorgen. → keine Genehmigungspflicht nach 4. BImSchV, da < 3t
- Prüfung SRA[1] = positiv (>1t) → störfallrelevante Errichtung
- Angemessener Sicherheitsanstand nicht unterschritten
- Erhebliche Gefahrenerhöhung? → NEIN, da erst ab 10% Spalte 4 = 5t

  → Anzeigeverfahren nach §23a BImSchG

Erhebliche Gefahrenerhöhung= Öffentliches Verfahren?

[1] BezReg Arnsberg; Information für Betreiber - Notwendige Angaben in Anzeigen und Genehmigungsanträgen für Betriebsbereiche zur Überprüfung, ob eine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. Bekanntmachung erforderlich wird; 4.4.2022

Mengenschwellen (Lagerung entzündlicher Gase):

4. BImSchV (Genehmigungsbedürftigkeit)	≥ 3 t = **V**	≥ 30 t = **G**	(zukünftig G erst ab 50t?)
12. BImSchV (Störfallrelevanz)	≥ 50 t = **UK**	≥ 200 t = **OK**	(Quotientenregel beachten)
KAS 1 (SRA)	≥ 1 t		
UVPG (Umweltverträglichkeit)	≥ 3 t = **S**	≥ 30 t = **A**	≥ 200.000 t = **X**

Erweiterung des Betriebsbereiches

- Es sei A) ein bestehender Betriebsbereich.
- Am Rande von A) (innerhalb des Betriebsgeländes) befindet sich bisher eine Lagerfläche für Vorprodukte (nicht störfallrelevant).
- Auf dieser Fläche soll eine Neuanlage (eigenständig genehmigungsbedürftige Anlage nach 4. BImSchV) errichtet werden, in der gefährliche Stoffe in geringerer Menge gehandhabt werden (kein „eigenständiger“ Betriebsbereich).
- Ab wann ist diese Neuanlage als Störfallanlage bzw. Teil des Betriebsbereiches zu sehen und entsprechend zu beantragen und die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes durchzuführen?

  a) Ab der Mengeschwelle von 2% nach Ziffer 4 Anhang I StörfallV? (wenn sie sich an einem Ort befinden, an dem sie kein Auslöser für einen Störfall sein können)

  b) Ab der Einstufung als SRA bzw. Erreichen der Mengenschwellen nach KAS 1?

- Unterschied bei entzündbaren Flüssigkeiten: a) 100 t bzw. b) 25 t

Definition Schutzobjekte - Naturschutz?

- Definition Schutzobjekte nach §3 5d) BImSchG *„…unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindlichen Gebiete“*
- Präzisierung in: BMU Definitionen für benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Absatz 5 d BImSchG, Entwurf für das Planspiel, Stand: 18.12.2019: ***„gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, sofern ihre Fläche mehr als 1.000 m² beträgt.“***
- Hier sind auch Gebiete wie Felsbildungen, Geröllhalden etc. geschützt, die gegen potenzielle Störfälle von Anlagen mit Stoffinhalten der Kategorien H (Gesundheits-gefahren) und P (Physikalische Gefahren) auf den ersten Blick unempfindlich erscheinen.
- Vorschlag: Spezifikation der Schutzobjekte <u>im Naturschutzbereich</u> nach Art der Gefahr im Einzelfall und nicht pauschal (z.B. E - Umweltgefahren, ggf. in Kombination mit bestimmten H-Sätzen für namentlich benannte Stoffe)
- Selbst bei „empfindlichen Biotopen“ gibt es keine (Kurzzeit-)Störfallbeurteilungswerte für Pflanzen analog ERPG oder AEGL für menschl. Gesundheit !!! Beurteilung?

© GfBU-Consult GmbH

Angemessener Sicherheitsabstand

- Wer berechnet den angemessenen Sicherheitsabstand in Fällen des §23a/§23b BImSchG?

- Zu § 6 Abs. 3 Nr. 3 der 12. BImSchV - Frage 15 der LAI Vollzugsfragen „Der Betreiber hat hierzu keine Ermittlungspflicht. … . In diesem Zusammenhang sind keine Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands vom Betreiber zu fordern. “

- Praktisch kann weder die Behörde noch der „baurechtliche“ Nachbar diese Berechnung durchführen. Daher wird in der Praxis der/die Betreiber der Betriebsbereiches diese Berechnungen vorlegen (müssen).

Bewertung von Abfällen

- KAS 25 - Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (Okt. 2012)
- Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV Vorläufige Hilfestellung für die Vollzugspraxis in NRW MULNV NRW 15.06.2018
  - **Drei Gruppen: 1 i.d.R. nicht relevant, 2 Einzelfallbetrachtung, 3 i.d.R. relevant**
  - Einzelfall: Störfallpotential vorhanden ?
    - Bestandteile oder Inhaltsstoffe freigesetzt durch
      - mechanische Einwirkungen,
      - Wassereintritt,
      - Brand oder
      - Explosion?
  - Nicht mehr genutzte Gegenstände, z. B. Elektroaltgeräte, die als Erzeugnisse nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterlagen, weisen in der Regel kein Störfallpotential auf, solange ihre Eigenschaft als Erzeugnis erhalten bleibt.

© GfBU-Consult GmbH

Bewertung von Abfällen

- Beispiele:

  1

  – Altholzcontainer A4 Holz

  – Elektrogeräte, die aufgrund einer kleinen enthaltenen Batterie als gefährliche Abfall gelten

  2

  – 10 01 14* / 19 01 11* feste Abfälle, wie Schlacken / Aschen aus der Abfallverbrennung (selbst Holzaschen aus der Verbrennung von A1 und A2), die aufgrund pH-Wert oder Schwermetallen als störfallrelevant gelten

© GfBU-Consult GmbH

Dipl.-Chem. Dr. Steffen Wehrens

steffen.wehrens@gfbu-consult.de

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit

GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und
Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow
Tel.: 0 30 / 99 28 82-16
Fax: 0 30 / 99 28 82-29
Internet: www.gfbu-consult.de
eMail: info@gfbu-consult.de